

Die Beauftragte der Landesregierung
für Menschen mit Behinderung sowie
für Patientinnen und Patienten
in Nordrhein-Westfalen



Landesbehinderten- und Patientenbeauftragte NRW, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. Februar 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen: LBBP - 1401
bei Antwort bitte angeben

Schriftliche Anhörung durch den Ausschuss für Kultur und Medien

Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze
(19. Rundfunkänderungsgesetz)

Telefon 0211 855-3021
Telefax 0211 855-3037
claudia.middendorf@lbbp.nrw.de

Stellungnahme der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten in Nordrhein- Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz) bedanke ich mich.

Meine Aufgabe als Beauftragte besteht u. a. in der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung. Daher ist es mir ein wichtiges Anliegen zu betonen, dass durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt ermöglicht wird. Verständliche Nachrichten sind in der momentanen Situation besonders wichtig, damit beispielsweise Handlungsempfehlungen hinsichtlich notwendiger Hygienemaßnahmen, befolgt werden können.

Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention sehe ich es jedoch auch unabhängig von der Pandemie als selbstverständlich an, dass alle Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Medienangeboten erfahren. Dies schließt die selbstverständliche Verwendung von deutscher Gebärdensprache, Untertitelung sowie Angebote in Leichter Sprache ein.

Dienstsitz:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-3008
Telefax 0211 855-3037
kontakt@lbbp.nrw.de
www.lbbp.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bereits in meiner Stellungnahme zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland habe ich den Apell ausgesprochen, dass § 7 Absatz 1 wie folgt formuliert werden muss:

Die Veranstalter nach § 3 Satz 1 **müssen** über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten.

Des Weiteren habe ich diesbezüglich darauf hingewiesen, dass eine Auflistung von Angeboten fehlt, die nicht erst ausgebaut, sondern unmittelbar barrierefrei vorgehalten werden müssen. Hierzu zählen Angebote, die eine besondere gesellschaftliche Relevanz haben, wie Nachrichten und die Übertragung von Großveranstaltungen.

§ 5 Absatz 3 wird in dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes, wie folgt gefasst:

„Für den WDR gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zur Barrierefreiheit mit der Maßgabe, dass der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages zu erstattende Bericht an den Rundfunkrat zu erfolgen hat.“

Auch hier möchte ich wieder Bezug zu meiner Stellungnahme zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland nehmen. Hier habe ich den Apell ausgesprochen, dass die in § 7 Absatz 2 dargelegte Pflicht, alle drei Jahre einen Bericht zu der Umsetzung der Barrierefreiheit darzulegen, zu allgemein gehalten ist. Es fehlen konkrete Angaben, um welche Informationen es sich handelt sowie verbindliche Ziele und Fristen für die Umsetzung barrierefreier Angebote. Des Weiteren kritisiere ich die große Zeitspanne zur Bewertung des Umsetzungsstandes.

§ 31 Programmauftrag und Programmgrundsätze Absatz 7 wird in dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes, wird folgt gefasst:

„Im Sinne des Artikels 5 der UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl. 2008 Teil II Nr. 35 vom 31. Dezember 2008) sollen Rund-

funkveranstalter im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen.“

Ich sehe folgende Formulierung als notwendig an:

Im Sinne des Artikels 5 der UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl. 2008 Teil II Nr. 35 vom 31. Dezember 2008) **müssen** Rundfunkveranstalter im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen.

Hinsichtlich des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) möchte ich ebenfalls einen Appell aussprechen. § 9 Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur wird wie folgt gefasst:

„(1) Als verantwortlicher Redakteur kann nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer

4. „nicht geschäftsfähig ist oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.“

Ich sehe folgende Formulierung als notwendig an:

(1) Als verantwortlicher Redakteur kann nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer

4. nicht geschäftsfähig ist oder unter gerichtlich bestellter Betreuung steht.

Des Weiteren möchte ich betonen, dass meine Aufgabe als Beauftragte u. a. in der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung besteht. Auf Basis von Gesprächen mit Verbänden und Kontaktaufnahmen von BürgerInnen habe ich während der Pandemie zweimal den Programmdirektor Herrn Schöneborn kontaktiert und das Thema Barrierefreiheit platziert.

Für mich steht der Mensch im Mittelpunkt meiner politischen Arbeit. Ausgehend von meinem Leitsatz möchte ich daher abschließend die Wichtigkeit des Austausches mit Menschen mit Behinderung hervorheben. Sie sind die Expertinnen und Experten und müssen stets in die gesellschaftlichen Prozesse mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Middendorf